

Ärztliche Atteste

Notwendigkeit:

Im Falle von Erkrankungen zu Prüfungsterminen oder anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen in der Biochemie ist dem Studierendensekretariat der Biochemie ein ärztliches Attest vorzulegen (s. auch Hinweise auf der Homepage des Dekanats). Handelt es sich um die letzte Wiederholmöglichkeit für eine Prüfung, so ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes notwendig.

Unmittelbarkeit ärztlicher Atteste:

Ärztliche Atteste müssen spätestens am Prüfungstag ausgestellt worden sein, müssen den Prüfungstag einschließen und dem Studierendensekretariat spätestens 3 Werktage nach dem Prüfungstermin im Original vorliegen.

gez.
Prof. Dr. Schmitz
Gf. Direktor